



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 411 0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-9962826/0004.U
G0072/12**

25.07.2013

**RECOTEX® Recycling GmbH
Schildarpstraße 12
48712 Gescher**

Standort der Anlage:

**Barbarastraße 50
46282 Dorsten**

Änderung der genehmigten Anlage



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen Festlegung von Sicherheitsleistungen	4
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Baurecht/Brandschutz	
3. Immissionsschutz	
4. Abfallwirtschaft	
5. Arbeitsschutz	
V Hinweise	7
1. Immissionsschutz	
2. Baurecht	
3. Arbeitsschutz	
VI Kostenentscheidung	9
VII Begründung	9
VIII Ihre Rechte	11
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	13
Anhang 2: Gebührenberechnung Stadt Dorsten	15
Anhang 3 : Fundstellenverzeichnis	17



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.09.2012 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48282 Dorsten, Barbarastr. 50, Gemarkung Dorsten, Flur 54, Flurstück 459 die bestehende Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß Ziffer 8.11 Spalte 2b) aa) und bb), Ziffer 8.12 Spalte 2b) sowie Ziffer 8.12 Spalte 1 der 4. BImSchV, jetzt Ziffern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 der 4. BImSchV vom 02.05.2013 zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW Bescheid der Stadt Dosten vom 27.11.2012 Az.: 63.01.02960/12.
- Die Befreiung nach § 9 Wasserschutzgebietsverordnung von den Festsetzungen für die Wasserschutzgebietszone IIIC des Wasserschutzgebietes Holsterhausen/Üfter Mark hinsichtlich Bau und Betrieb solcher Anlage in diesem Gebiet ist in dieser Genehmigung eingeschlossen.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Leichtbauhalle/festinstalliertes Zelt im Außenbereich (BE 2.2) anstatt des fahrbaren Zelt (bereits Zustimmung durch Bestätigung der Änderungsanzeige vom 15.04.2012, Aktenzeichen: 52-500-9962826/0005.V)

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3



- Änderungen bezüglich der Betriebseinheiten (bereits Zustimmung durch Bestätigung der Änderungsanzeige vom 15.04.2012, Aktenzeichen: 52-500-9962826/0005.V)
- Erweiterung der Fläche im Außenbereich bzw. Vergrößerung der BE 2.1 (zeitweilige Lagerung) um ca. 200 m²
- Neue Betriebseinheit BE 2.3 Zeitweilige Lagerung/Demontage in flüssigkeitsdichter Auffangwanne im Außenbereich (siehe Lageplan)

Übersicht über die Betriebseinheiten:

Betriebs-einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Halle (unverändert gegenüber letzter Änderungsgenehmigung vom 26.09.11 bzw. letzter Änderungsanzeige v. 11.04.12)	
BE 1.1	zeitweilige Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle	Annahme, Zwischenlager, Demontage
BE 1.2	Behandlung	Demontage, Entölung
BE 1.3	Schredder	
BE 2	Außenbereich	
BE 2.1	zeitweilige Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle	Annahme, Zwischenlagerung
BE 2.2	Behandlung	Demontage in Leichtbauhalle
BE 2.3	zeitweilige Lagerung	Demontage in flüssigkeitsdichter Auffangwanne (NEU)

- Aufstellung eines weiteren Sozialcontainers (angrenzend an die bereits vorhandenen Sozialcontainer)

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Die Überprüfung der Höhe der hinterlegten Sicherheit von 10.000,00 € bleibt für die geänderte Anlage vorbehalten.



IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht/Brandschutz

- 2.1 Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Dipl.-Ing. Dietmar Lanvers vom 17.09.2012, Projekt-Nr. 1599-12, ist im Ganzen zu beachten und umzusetzen.
- 2.2 In der Leichtbauhalle sind abweichend von den Angaben im Brandschutzkonzept zwei Pulverlöscher mit einem Löschinhalt von je 12 kg gut sichtbar anzubringen.
- 2.3 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen. Die Brandschutzordnung – Aushang – ist an gut sichtbaren Stellen in den Raumcontainern und in der Leichtbauhalle anzubringen.

3. Immissionsschutz

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von PCB > 50 mg/kg

- 4.1.1 Ölgefüllte, elektrische Geräte, die keine Ölentnahmestelle aufweisen, dürfen nicht in die Abfallbehandlungsanlage übernommen werden.
- 4.1.2 Zur Übernahme zugelassen sind nur solche ölgefüllte, elektrische Geräte gemäß Ziffer 4.1.1, die durch Probenahmeprotokoll und Analyse als PCB-frei oder mit PCB bis maximal 50 mg/kg ausgewiesen sind.



Liegen solche Untersuchungen nicht vor dürfen diese Geräte nur dann übernommen werden, wenn durch Typenschild, Prüfung von Wartungs- und anderen zur Verfügung stehenden Dokumenten des jeweiligen Gerätes ein maximaler PCB-Gehalt von 50 mg/kg als hinreichend belegt angenommen werden kann, z.B. auch durch Anwendung eines Schnelltest durch dazu qualifizierte Personen.

- 4.1.3 Ölgefüllte, elektrische Geräte bei denen der PCB-Gehalt gemäß Ziffer 4.1.2 nicht festgestellt werden kann, dürfen solange nicht in die Abfallbehandlungsanlage übernommen werden bis die PCB-Konzentration von ≤ 50 mg/kg durch Probenahmeprotokoll und Analyse belegt sind.
- 4.1.4 Sollten trotz der Maßnahmen zu Ziffer 4.1.2 und 4.1.3 ölgefüllte, elektrische Geräte mit einer PCB-Konzentration > 50 mg/kg in die Abfallbehandlungsanlage übernommen und durch Nachkontrolle ermittelt worden sein, sind diese Geräte sofort in der Betriebseinheit BE 1.2 separat in einer Wanne bzw. einem Container zu sammeln und unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Geräte sind als sichergestellt zu kennzeichnen. Über die Sicherstellung und die Entsorgung ist die Bezirksregierung Münster unverzüglich zu informieren.
- 4.2 Die Fußböden in der Abfallbehandlungsanlage, insbesondere in der Halle und im Zelt sind regelmäßig effektiv zu reinigen. Über den Reinigungsplan gemäß Griff 4. des Antrags hinausgehend ist die effektive Reinigung auch bei Bedarf durchzuführen. Alle Reinigungsmaßnahmen sind in Art und Umfang im Betriebstagebuch zu vermerken und verantwortlich zu zeichnen. Die Reinigungsmaßnahmen sind in regelmäßigem zeitlichem Abstand durch Wischproben und deren Untersuchung auf PCB zu kontrollieren. Dabei darf der Reinigungszielwert von 1,0 mg/kg PCB, gesamt, nicht überschritten werden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Für die Arbeitnehmer sind in beiden Umkleideräumen, im Schwarz- und im Weißbereich, Kleiderschränke/Spinde zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Die Umkleideräume sind entsprechend der Grundrisszeichnung in Griff 4 der Antragsunterlagen zu nutzen, wobei die Kontaminierung der Sozialräume durch Umsetzung der ebenfalls in Griff 4 der Antragsunterlagen beigefügten Betriebsanweisung verhindert wird.
Mittels Wischproben sind einmal pro Quartal Kontrollen der Umkleide-, Wasch-, WC- und Pausenräume auf PCB durchzuführen; die Untersuchungsergebnisse sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

Der Untersuchungszeitraum kann frühestens nach einem Jahre ab Bestandskraft dieses Änderungsbescheids auf Antrag durch die Bezirksregierung Münster geändert werden.

- 5.3 Für die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind die Nutzungsdauer (Durchbruchzeiten) gemäß den Gegebenheiten schriftlich festzulegen.



- 5.4 Die Betriebsanweisungen sind dahingehend zu ändern, dass die dort genannten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) auch eindeutig von den Beschäftigten identifiziert werden können und eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- 5.5 Die FE-Bestandteile (Trafogehäuse/Kessel) dürfen nicht durch wärme- oder hitzeentwickelnde Verfahren bearbeitet/getrennt werden. Die Nutzung von Gas-Sauerstoff-Brennern ist nicht zulässig.
- 5.6 Die Untersuchungsintervalle der medizinischen Untersuchungen (Biomonitoring der Arbeitnehmer, die mit Trafoölen umgehen) sind schriftlich festzulegen. Ein Untersuchungsintervall darf einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.
Zeigen sich nach einem Zeitraum von mindestens 3 Jahren keine Auffälligkeiten bei den Untersuchungsergebnissen, kann im Benehmen mit dem Arbeitsmediziner und dem Gewerbearzt das Untersuchungsintervall verlängert werden. Die Verlängerung des Untersuchungsintervalls ist schriftlich im Voraus der Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, anzuzeigen.
- 5.7 Der Betreiber hat als Auftraggeber für Reinigungsarbeiten durchführende Fremdfirmen diese auf die besonderen Gefahren hinzuweisen und gemeinsam mit diesen die Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Diese Zusammenarbeit ist schriftlich zu vereinbaren.

V. Hinweise

1. Immissionsschutz

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen,



zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Baurecht

- 2.1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 – sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten.
- 2.2 Die mit einem Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen sowie mögliche ordnungsbehördliche Anordnungen (Bedingungen und Auflagen und Prüfungsvermerke) bilden mit dieser Genehmigung ein einheitliches Ganzes.
- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir durch Sie oder durch die Bauleiterin oder den Bauleiter mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 2.4 Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, so hat mir der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 2.5 Es darf nur entsprechend den genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 20 – 28 BauO NRW).
- 2.6 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir von Ihnen oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).
- 2.7 Die baulichen Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 82 Abs. 8 BauO NRW).
- 2.8 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 84 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € / 250.000,00 € geahndet werden .
- 2.9 Für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen erhebt das Bauordnungsamt der Stadt Dorsten gesonderte Verwaltungsgebühren.



3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die Beschäftigung der Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen ist gemäß Arbeitszeitgesetz nicht zulässig, sollte aus gegebenem Anlass eine Beschäftigung dringend erforderlich sein, sind für die im Arbeitszeitgesetz genannten Ausnahmen, Genehmigungen bei der zuständigen Behörde, hier die Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, zu beantragen.
- 3.2 Vor Aufnahme der regulären Tätigkeit sind die Arbeitsabläufe nach Abschnitt 3 der Gefahrstoffverordnung zu beurteilen. Es sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer festzulegen und umzusetzen. Insbesondere sind die Grundpflichten nach § 7 Gefahrstoffverordnung zu beachten.
- 3.3 Die Arbeitnehmer sind gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung über den Umgang mit PCB-haltigen Transformatorenölen und weitere im Rahmen der Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens je doch jährlich zu wiederholen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens haben Sie zu tragen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt:

Die Kostenentscheidung wurde aus Datenschutzgründen entfernt.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie daher bitte das Kassenzeichen unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die Abfallrecyclinganlage wurde am 10.07.2008 von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt (Az.: 52-500-9962826/0001.U (G0039/08)). Sie haben mit Schreiben vom 17.09.2012 die Änderungsgenehmigung (Änderung des Betriebes) beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 09.01.2013 vor.

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß Artikel 15, § 2, Anhang I, Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 622) zuständig für die Genehmigung der beantragten Änderung nach den Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Änderungsgenehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG vom 25.07.2013 für die
RECOTEX® Recycling GmbH, Dorsten



Stadt Dorsten

Planungsamt/Bauordnung

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit E-Mail vom 27.06.2013 haben Sie auf meine Bitte eine Zuordnung Ihrer Abfallbehandlungsanlage zur neuen 4. BImSchV vom 02.05.2013 vorgenommen und mir mitgeteilt, dass Ihre Abfallbehandlungsanlage nunmehr den Ziffern 8.11.2.1 und 8.12.1.1 dieser Verordnung zuzuordnen ist.

Baurecht

Die geänderte Aufstellung der Raumcontainer gemäß Nebenbestimmung IV.2.1 wurde am 19.12.2012 telefonisch mit Herrn Gerddenken vom Bauordnungsamt der Stadt Dorsten erörtert. Seitens der Stadt Dorsten bestehen keine Bedenken gegen die geänderte Aufstellung. Eine erneute Beteiligung bzw. eine Änderung der Stellungnahme der Stadt Dorsten vom 27.11.2012 sind dadurch nicht veranlasst.

Planungsrecht

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Dorsten, Nr. 182 "Gewerbegebiet Barbarastraße/Feldmarkstraße".

Die für die Bebauung vorgesehene Fläche ist im Bebauungsplan als Gewerbegebiet dargestellt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.



Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Änderung der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen, sowie den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012, S. 548) eingereicht werden.²

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

² Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen über den folgenden Link: <http://www.ovg.nrw.de/erv/index.php>



Bernhard Veith



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 0. Antrag
- 0.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen zum Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG
- 1. Antrag
- 1.1 Inhaltsverzeichnis zum Antrag
- 1.2 Antragsformular 1
- 1.3 Kurzbeschreibung
- 2. Pläne
- 2.1 Grundkarte
- 2.2 Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- 2.3 Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan
- 2.4 Luftbild
- 3. Bauvorlagen
- 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
- 3.2 Lageplan
- 3.3 Katasterplan
- 3.4 Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)
- 3.5 Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- 3.6 Nachweis der Standsicherheit
- 3.7 Nachweis des Schallschutzes
- 3.8 Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- 3.9 Brandschutzkonzept
- 4. Anlage und Betrieb - Beschreibungen
- 4.1 Beschreibungen der
- 4.1.1 Herstellungs- /Produktions- /Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
- 4.1.2 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- 4.1.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- 4.1.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/ -verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 4.1.6 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/ -verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 4.1.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 4.1.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 4.1.9 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- 4.1.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung



-
- 4.1.11 Schreiben der RECOTEX Recycling GmbH vom 08.01.2013 (Reinigungsplan)
 - 4.1.12 Anordnung des Schwarz- und Weißbereichs
 - 4.1.13 Betriebsanweisung Probenahme von Trafoölen mit möglicher PCB Belastung
 - 4.1.14 Betriebsanweisung Produktionsbereich, Entlade-, Verarbeitungsbe-
reich/Zerlegetätigkeit und Verladebereich
 - 5. zu 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
 - 6. zu 4.3 Maschinenaufstellplan
 - 7. zu 4.4 Immissionsprognosen
 - 8. zu 4.5 Formulare
 - 9. zu 5. Sonstige Unterlagen
 - 9.1 Befreiung gemäß § 9 der Wasserschutzgebietsverordnung



Anhang 2

Gebührenberechnung Stadt Dorsten



Stadt Dorsten

Bauordnungsamt

Az.: 2960-12-01

Bauherr(in): Recotex Recycling GmbH
i.V. Herrn Hermann Mensing

Auskunft erteilt: Herr Bernd
Gerddenken

Gebührenberechnung 27.11.2012
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001
(GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung

Baugenehmigung

Leichtbauhalle

umbauter Raum (nach DIN 277)	1.044,00 m ³	
Rohbauwert	39,00 €/m ³	
Rohbausumme, errechnet		40.716,00 €

2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung

**Leitbauhalle
BE 2.2**

**für die Errichtung und Erweiterung
von Gebäuden i. S. von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW,**
(13 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	40.716,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	41.000,00 €
13 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	533,00 €

Gebühr 533,00 €

2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung

**Fläche Außenbe-
reich BE 2.1**

**für die Errichtung und Erweiterung
von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht
§ 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und
konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung
von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen**

c) solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW
(13 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

BE 2.1



Herstellungssumme	6.500,00 €	
auf volle 500 € aufgerundet	6.500,00 €	
13 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	84,50 €	
Gebühr		84,50 €

2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung **Auffangwanne Außenbereich BE 2.3**

für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter 2.4.1.1-2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen

c) solcher im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW

(13 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

BE 2.3

13 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	50,00 €	
Gebühr		50,00 €

2.1.2 Berechnung des Rohbauwertes für Büro- und Verwaltungsgebäude Sozialcontainer

umbauter Raum (nach DIN 277)	85,22 m³	
Rohbauwert	136,00 €/m³	
Rohbausumme, errechnet	11.589,92 €	

2.4.1.2 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden i. S. von § 68 (1) S. 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind Sozialcontainer

(10 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	11.589,92 €	
auf volle 500 € aufgerundet	12.000,00 €	
10 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	120,00 €	
Gebühr		120,00 €

Summe Gebühren 787,50 €

Unterschrift



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.06.2012 (GV. NRW. 2012 Nr. 16 S. 264)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 S. 1509)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 246)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBL. NRW)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577, 1580)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 861)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)